

VERTRAG ZUR TEILNAHME AM FAHRZEUG- UND FAHRTENEFFIZIENZPROGRAMM

1. Vorbemerkung

Die Energie-Agentur der Wirtschaft (nachfolgend EnAW genannt) betreibt mehrere Kompensationsprogramme zur Verminderung von Treibhausgasemissionen, die die Anforderungen nach Art.5 CO₂-Verordnung erfüllen. Die Programme werden im Fahrzeug- und Fahrteneffizienzprogramm zusammengefasst. Die EnAW verkauft die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) ausgestellten Bescheinigungen exklusiv an die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK.

2. Anwendungsbereich

Der Kunde erzielt mit einem oder mehreren Projekten im Rahmen des Fahrzeug- und Fahrteneffizienzprogramms CO₂-Emissionsreduktionen, die von einer vom Bund anerkannten externen Stelle verifiziert werden. Das BAFU stellt der EnAW im Umfang der verifizierten CO₂-Emissionsreduktionen Bescheinigungen aus. Mit diesem Vertrag überträgt der Kunde den Umfang der bescheinigten CO₂-Emissionsreduktionen an die EnAW gegen eine Abgeltung. Die EnAW prüft im Vorfeld die Eignung des Projektes und erhebt für den Betrieb des Programms einen jährlichen Teilnahmebeitrag pro Projekt.

3. Leistungen der EnAW

- Die EnAW ist Programmeigner und stellt den Betrieb des Programms sicher.
- Prüfung der Projekte auf Eignung zur Aufnahme in das Programm nach festgelegten Kriterien sowie Berechnung der erwarteten Emissionsreduktionen.
- Bereitstellung eines Monitoringtools und Unterstützung bei der Dateneingabe.
- Erstellen eines jährlichen Monitoringberichts über das ganze Programm gemäss Art. 9 CO₂-Verordnung (Stand am 1. Januar 2020). Organisation und Abwicklung der externen Verifizierung sowie termingerechte Einreichung des verifizierten Monitoringberichts an das BAFU.
- Übertragung und Verkauf der vom BAFU ausgestellten Bescheinigungen an die Stiftung KliK.

4. Leistungen und Pflichten des Kunden

- Der Kunde füllt zur Anmeldung eines Projektes das von der EnAW zur Verfügung gestellte Anmeldeformular vollständig aus und bestätigt mit der Unterschrift die Erfüllung der Aufnahmekriterien.
- Der Kunde erfüllt das Monitoring wahrheitsgetreu, sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen. Für die Qualität und Richtigkeit der Daten ist der Kunde verantwortlich.
- Der Kunde stellt durch Anwendung des Monitoringtools der EnAW sicher, dass die EnAW fristgemäss jeweils über alle Daten verfügt, die sie zur Erstellung der Berichte und Zusammenfassungen der Daten benötigt.
- Der Kunde informiert die EnAW bei starker Abweichung der tatsächlichen gegenüber den erwarteten Emissionsreduktionen.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die EnAW erfüllt die Anforderungen des Bundes bezüglich Datenschutz bei der Bearbeitung von Daten und ihrer Aufbewahrung. Bei der Kommunikation an Dritte wahrt die EnAW die Geschäftsgeheimnisse des Kunden. Darunter fallen insbesondere finanzielle Daten sowie detaillierte Beschreibungen von Projekten. Nicht darunter fallen Angaben zu den erhobenen Fahr- bzw. Frachtleistungen sowie Treibstoff- bzw. Elektrizitätsverbräuche für einzelne Projekte. Nicht unter die Kommunikation an Dritte fällt die Bereitstellung des Monitoringberichts an die externe Verifizierungsstelle sowie an die Stiftung KliK, die vertraglich mit der EnAW zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der Programmteilnehmer verpflichtet sind.

6. Abgeltung

Die EnAW bezahlt dem Kunden gemäss den Vertragsbestimmungen die Abgeltung. Die Abgeltung wird auf der Grundlage (exkl. MwSt.) von 130 Franken pro Tonne CO₂eq kalkuliert. Die Berechnung erfolgt für jedes Kalenderjahr einzeln auf die vom Kunden erzielten und bescheinigten CO₂-Emissionsreduktionen. Die fällige Abgeltung ist innert 30 Tagen nach Erhalt der korrekten Rechnung des Kunden zu bezahlen. Die Frist wird gewahrt durch Banküberweisung mit Valuta am letzten Tag der Frist.

7. Teilnahmebeitrag

Jahresbeitrag pro umgesetztes Projekt gemäss Anhang 1 (exkl. MwSt.): CHF 1500

Der Jahresbeitrag wird erstmals nach erfolgter Verifizierung des Monitorings fällig.

Ein Projekt umfasst eine vom Programm anerkannte Massnahme mit nachweisbaren Emissionsverminderungen im Inland, die innerhalb einer festgelegten Systemgrenze umgesetzt wird. Jede Umlagerung ist ein separates Projekt. Eine Umlagerung kann aber gleichzeitig verschiedene Strecken umfassen, die unter einem logischen Ganzen sind (zum Beispiel gleiches Produkt, verschiedene Strecken eines Rundlaufs). Projekte im Programm E-SNF können ohne Zusatzkosten um gleichartige Fahrzeuge erweitert werden.

8. Haftung der EnAW

Die EnAW übernimmt keine Haftung für fehlerhaft berechnete oder fehlerhaft eingegebene Daten des Kunden oder für die daraus entstehenden Konsequenzen. Die Haftung der EnAW bzw. ihrer Organe und Hilfspersonen ist auf Schäden, die direkt durch grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Die EnAW übernimmt keine Haftung für die Eignung des Projektes und für die Menge bescheinigter CO₂-Emissionsreduktionen.

9. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

- Der Vertrag tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter in Kraft und wird ohne Kündigung einer Partei jeweils stillschweigend um ein Jahr verlängert.
- Die Kündigung ist – unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes – beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich.
- Die EnAW kann gegenüber dem Kunden den Vertrag nur kündigen, wenn
 - der Verkauf der Bescheinigungen an die Stiftung KliK nicht mehr sichergestellt werden kann;
 - ein wichtiger Grund vorliegt und die EnAW vorgängig die Behebung des wichtigen Grundes unter Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit dieses Artikels und unter Ansetzung einer zur Behebung genügenden Frist verlangt hat; in diesem Fall hat auch sie eine Kündigungsfrist von sechs Monaten, je auf das Ende eines Kalendermonats, einzuhalten.

10. Weitere Bestimmungen

Durch den Verkauf der CO₂-Emissionsverminderungen an die Stiftung KliK dürfen die Abnehmer eines von einem Projekt erzeugten Outputs (Energienmenge oder Dienstleistung) bei der Information von Dritten den abgenommenen Output sinngemäss nicht als «klimaneutral» bezeichnen.

Kunde und EnAW dürfen Rechte und Forderungen aus den abgeschlossenen Verträgen grundsätzlich gemäss Art. 164 ff. OR abtreten. Die jeweils andere Vertragspartei ist über die Abtretung innert Monatsfrist schriftlich zu informieren. Sie kann die Abtretung aus wichtigen Gründen ablehnen und damit verhindern. Gerichtsstand ist Zürich.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. der Lücke gilt eine wirksame Bestimmung vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. der Lücke gilt eine wirksame Bestimmung vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Angaben des Kunden

Name und Firmenbezeichnung des Kunden

.....

UID:

Adresse des Kunden

.....

Name der Ansprechperson für Fragen zu diesem Vertrag

.....

Telefon/E-Mail

.....

Unterschrift

Mit dem Vertrag und den oben stehenden Bedingungen einverstanden:

Kunde

Ort/Datum

Kunde, rechtsgültige Unterschrift und Firmenstempel

Energie-Agentur der Wirtschaft

Ort/Datum

.....

.....

Der Kunde setzt folgende Projekte im Rahmen des Fahrzeug- und Fahrteneffizienzprogramms um:

[illegible]